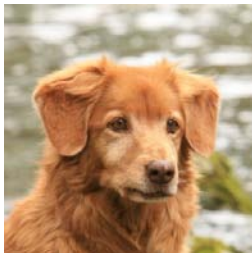




Hunde im Recht – Das Wichtigste in Kürze

Hier finden Sie die für Hunde geltenden rechtlichen Bestimmungen zusammengefasst. Daneben gelten natürlich auch für Hunde die allgemeinen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung – etwa dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen oder Leid zugefügt werden darf.



Ausbildung

Wer noch nie einen Hund hatte, muss vor dem Kauf eines Hundes einen Theoriekurs besuchen und einen Sachkundenachweis erbringen. Mit jedem neuen Hund muss zudem im ersten Jahr nach Erhalt des Hundes ein Training absolviert werden.

TSchV, Art.68

Verantwortung der Personen die Hunde halten

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

TSchV, Art. 77

Sozialkontakte

Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und soweit möglich mit anderen Hunden haben. In Boxen oder Zwingern sind Hunde paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen sind unverträgliche Tiere.

TSchV, Art. 70

Bewegung

Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können. Können sie nicht ausgeführt werden, müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20m² an einer Laufkette bewegen können.

TSchV, Art. 71

Unterkunft und Böden

Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen. Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden. Bei der Haltung in einer Box oder einem Zwinger müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 der Tierschutzverordnung TSchV entsprechen. Ein Zwinger für 2 Hunde muss beispielsweise mindestens 13m² gross und 1.8m hoch sein. Für jeden Hund muss eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein.

TSchV, Art. 72

Nebeneinanderliegende Boxen oder Zwinger müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

Umgang mit Hunden

TSchV, Art. 73

Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen gewährleisten. Der Hund muss auch an die Umwelt gewöhnt werden. Strafschüsse, Stachelhalsbänder und übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen, sind im Umgang mit Hunden verboten. Verhaltenskorrekturmassnahmen müssen der Situation angepasst erfolgen.

Hilfsmittel und Geräte

TSchV, Art. 76

Hilfsmittel dürfen nicht so verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden. Es darf auch nicht zu stark gereizt oder in Angst versetzt werden. Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten. Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert werden, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.

Meldung von Vorfällen

TSchV, Art. 78

Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, müssen der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden.

Verbotene Handlungen

TSchV, Art. 22

Das Coupieren der Rute und der Ohren sind verboten. Auch die Einfuhr von Hunden mit coupierter Rute oder Ohren ist verboten.

Vermehrung

TSchV, Art. 25

Tierhalter/innen müssen dafür sorgen, dass sich die Tiere in ihrer Obhut nicht unkontrolliert vermehren. Sie dürfen sich nur so stark vermehren, dass die Halter/innen noch angemessen für die Jungen sorgen können.

Raumklima und Licht

TSchV, Art. 11, 33

Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen ein den Bedürfnissen der Tiere angepasstes Raumklima (Frischlufzufuhr) haben und tagsüber durch Tageslicht beleuchtet werden.

Pflege und Krankheit

TSchV, Art. 5

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt werden. Wenn nichts anderes übrig bleibt, müssen sie fachgerecht getötet werden.

Lärm

TSchV, Art. 12

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Weitere Informationen finden Sie unter www.meinheimtier.ch

Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen.